



Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/index.html> amtlich bekannt gemachte Satzung. Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungs- und Studienordnung
für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang
an der Universität Bayreuth
vom 15. Februar 2018
in der Fassung der Siebten Änderungssatzung
vom 20. Mai 2026**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck der Prüfung	3
§ 2 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit, ECTS	3
§ 3 Studienberatung	4
§ 4 Teilbereiche des Studiengangs	5
§ 5 Prüfungsausschuss	6
§ 6 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer	7
§ 7 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	8
§ 8 Zugangsvoraussetzungen	8
§ 9 Zulassung zu den Prüfungen	9
§ 10 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	9
§ 11 Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile, Leistungsnachweise	10
§ 12 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer	10
§ 13 Leistungspunktesystem	11
§ 14 Prüfungsformen	11
§ 15 Bachelorarbeit	15
§ 16 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen	17
§ 17 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen	18
§ 18 Prüfungsnoten	18
§ 19 Fachprüfungsnoten und Prüfungsgesamtnote	19
§ 20 Bestehen der Prüfung	20
§ 21 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen	21
§ 22 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung	21
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten	22
§ 24 Mängel im Prüfungsverfahren	22
§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	22
§ 26 Ungültigkeit der Prüfung	23
§ 27 Ausstellung des Bachelorzeugnisses und Verleihung des Grades eines Bachelor of Science bzw. Bachelor of Arts	24
§ 28 Inkrafttreten	24
Anhänge:	26
Anhang II: Gewichtung der Modulprüfungen	52

§ 1

Zweck der Prüfung

- (1) ¹Durch die studienbegleitend abgelegte Bachelorprüfung als ersten berufsqualifizierenden Abschluss des fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Hochschulstudiums in den Fächerverbindungen Biologie/Chemie (B/C), Biologie/Englisch (B/E), Biologie/Informatik (B/Inf), Chemie/Geographie (C/Geo), Chemie/Mathematik (C/M), Deutsch/Englisch (D/E), Deutsch/Geographie (D/Geo), Deutsch/Geschichte (D/G), Deutsch/Mathematik (D/M), Deutsch/Sport (D/Spo), Englisch/Geographie (E/Geo), Englisch/Geschichte (E/G), Englisch/Informatik (E/Inf), Englisch/Mathematik (E/M), Englisch/Sport (E/Spo), Englisch/Wirtschaftswissenschaften (E/W), Geographie/Physik (Geo/Ph), Geographie/Wirtschaftswissenschaften (Geo/W), Informatik/Mathematik (Inf/M), Informatik/Physik (Inf/Ph), Informatik/Wirtschaftswissenschaften (Inf/W), Mathematik/Physik (M/Ph), Mathematik/Sport (M/Spo) und Mathematik/Wirtschaftswissenschaften (M/W) wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die von dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgesehenen Kenntnisse erworben hat. ²Durch die Bachelorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat ebenfalls zeigen, ob sie bzw. er die Kenntnisse für den (vertieften) Erwerb von Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Gymnasien erworben hat. ³Gleichmaßen wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist.
- (2) ¹Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung mit Biologie, Chemie, Geographie, Informatik, Mathematik, Physik oder Wirtschaftswissenschaften als Fach 1 verleiht die Universität den akademischen Grad eines Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.). ²Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung mit Deutsch, Englisch, Geschichte, oder Sport als Fach 1 verleiht die Universität den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.).

§ 2

Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Die Studienzeit beträgt einschließlich des Ablegens aller Prüfungen und der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) ¹Die Prüfungsbestandteile werden mit Ausnahme der Bachelorarbeit studienbegleitend absolviert. ²Studierende, die nach den Prüfungen des ersten Studienjahres keine 30 Leistungspunkte erreicht haben, müssen eine Studienberatung bei der Studienfachberaterin oder beim Studienfachberater in Anspruch nehmen.
- (3) Der Studiengang ist modular gegliedert.

- (4) ¹Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird fächerabhängig (vgl. Anhang I) der Erwerb von 170 bis 173 Leistungspunkten (LP) verlangt. ²Hinzu kommen 10 LP für die Erstellung der Bachelorarbeit, die in der Regel im sechsten Semester angefertigt werden soll. ³Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt in Abhängigkeit der Fächerverbindung höchstens 130 Semesterwochenstunden (SWS).
- (5) ¹Die Studienleistungen werden durch LP nach dem European Credit Transfer System (ECTS) dokumentiert. ²Die Aufteilung der LP auf die Teilbereiche des Studiums ergibt sich aus § 4.
- (6) Studienbeginn ist zum Wintersemester. In der Fächerverbindung Deutsch/Geschichte kann das Studium zum Winter- und zum Sommersemester begonnen werden. In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss einen Studienbeginn zum Sommersemester auch in anderen Fächerverbindungen zulassen. Es wird empfohlen, vor Beginn des Studiums im Sommersemester die Fachstudienberatung in Anspruch zu nehmen.
- (7) ¹Im Fach Geographie muss das Modul GEO1 erstmals im ersten Semester abgelegt werden, sonst gilt es als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht selbst zu vertreten. ²Bei Nichtbestehen der Modulprüfung GEO1 muss jede Wiederholungsprüfung innerhalb von sechs Monaten angetreten werden.

§ 3

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) ¹Jedes Fach bietet eine Studienfachberatung an. ²Die Studierenden sollten die Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:
 - 1. vor Beginn des Studiums,
 - 2. spätestens zu Beginn des zweiten Semesters, um die endgültige Festlegung des Schwerpunktfaches (Fach 1) zu besprechen,
 - 3. nach nicht bestandenen Prüfungen,
 - 4. im Fall eines Studiengang- oder Hochschulwechsels,
 - 5. vor der Wahl der Bachelorarbeit.

§ 4

Teilbereiche des Studiengangs

- (1) ¹Das Bachelorstudium in einer der in § 1 Abs. 1 genannten Fächerverbindungen umfasst zwei Fächer sowie Erziehungswissenschaften (EWS). ²Eines der beiden Fächer aus den Fächerverbindungen wird als Schwerpunktfach gewählt (Fach 1), das andere als Zweitfach (Fach 2); diese Entscheidung ist bei der Immatrikulation zu treffen. ³Sie kann spätestens bis zum Ende des ersten Studienjahres geändert werden. ⁴Ein späterer Wechsel des Schwerpunktfaches ist nur auf Antrag und mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich.
- (2) ¹Für die einzelnen Fächer sind Module definiert, die Veranstaltungen als inhaltliche Einheit ausweisen. ²Dabei werden zwei Arten von Modulen unterschieden:
Module aus dem Bereich Fachwissenschaft (FW) bieten die fachwissenschaftlichen Anteile des Studiums; Module aus dem Bereich Fachdidaktik (FD) beziehen sich auf fachdidaktische Inhalte und vermitteln das für den Unterricht notwendige Hintergrundwissen.
1. Fach 1:
¹Im Fach 1 sind fächerabhängig (vgl. Anhang I) Studienleistungen im Gesamtumfang von 109 bis 112 LP zu erbringen. ²Hierzu gehören fächerabhängig (vgl. Anhang I) FW-Module im Umfang von 88 bis 91 LP, FD-Module im Umfang von 8 LP, ein Wahlmodul Fachwissenschaft oder Fachdidaktik im Umfang von 3 LP und die Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP. ³Die Bachelorarbeit ist fachwissenschaftlich anzufertigen.
 2. Fach 2:
¹Im Fach 2 sind Studienleistungen im Gesamtumfang von 61 LP zu erbringen. ²Hierzu gehören FW-Module im Umfang von 57 LP und ein FD-Modul im Umfang von 4 LP.
 3. Erziehungswissenschaften:
¹In den Erziehungswissenschaften sind Studienleistungen im Gesamtumfang von 10 LP zu erbringen. ²Hierzu gehören zwei EWS-Module im Umfang von je 2 LP und das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum mit Seminar im Umfang von 3+3 LP.
- (3) ¹Während des Studiums sind folgende Praktika abzuleisten:
1. Ein Betriebspraktikum (falls nicht Wirtschaftswissenschaften als Fach 1 oder Fach 2 gewählt wird) und ein Orientierungspraktikum (gemäß § 34 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 LPO I),
 2. ein Forschungspraktikum, sofern Chemie als Fach 1 gewählt wird,
 3. Kaufmännisches Praktikum, falls Wirtschaftswissenschaften als Fach 1 gewählt wird,
 4. das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum einschließlich Begleitseminar (siehe Abs. 2 Nr. 3 Satz 2).

²Studienbegleitende fachdidaktische Praktika finden im Masterstudium statt.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen.
²Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben ohne grundsätzliche Bedeutung sowie eilige Angelegenheiten widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Professorinnen und Professoren gemäß Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG). ²Je ein Mitglied wird aus den beteiligten Fakultäten gestellt.
- (3) ¹Die Fakultätsräte der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik, der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften, der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät sowie der Kulturwissenschaftlichen Fakultät wählen das von ihnen zu stellende Mitglied des Prüfungsausschusses für die Dauer von drei Jahren, eine Wiederwahl ist zulässig. ²Für jedes Mitglied wird vom jeweiligen Fakultätsrat ein Ersatzmitglied bestellt. ³Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ⁴Die Amtszeit der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt drei Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig. ⁵Tritt die oder der Vorsitzende während ihrer bzw. seiner Amtszeit aus Altersgründen in den Ruhestand ein, so kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass der Vorsitz auf ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen wird.
- (4) ¹Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie bzw. er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ⁴Sie bzw. er ist gemäß Abs. 1 befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; die Erledigung einzelner Aufgaben ohne grundsätzliche Bedeutung sowie eilige Angelegenheiten kann die oder der Vorsitzende fachbezogen widerruflich auf die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ⁵Hiervon hat sie bzw. er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung, Kenntnis zu geben. ⁶Sie bzw. er berichtet den Fakultätsräten der jeweiligen Fakultäten (Abs. 3 Satz 1) über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie

über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.⁷Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und der Studienpläne.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungs- und Studienordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.
- (8) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Abwicklung der Prüfungen.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Die Prüferinnen und Prüfer nehmen die schriftlichen und mündlichen studienbegleitenden Prüfungen ab, sie betreuen und bewerten die Bachelorarbeit. ²Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. ³Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. ⁴Bei studienbegleitenden Prüfungen ist die bzw. der für die Lehrveranstaltung zuständige Hochschullehrerin oder Hochschullehrer als Prüferin oder Prüfer bestellt, soweit nicht der Prüfungsausschuss anderes entscheidet.
- (2) ¹Zu Prüferinnen und Prüfern können alle nach Art. 85 BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Die von den Prüferinnen und Prüfern herangezogenen Beisitzerinnen und Beisitzer gelten ebenfalls als durch den Prüfungsausschuss bestellt. ³Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass sie bzw. er noch eine angemessene Zeit als Prüferin oder Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahre erhalten bleiben.

§ 7

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferinnen und Prüfer, der Prüfungsbeisitzerinnen und -beisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

§ 8

Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:

1. eine Hochschulzugangsberechtigung gem. Art. 87 ff. BayHIG i.V.m. der Qualifikationsverordnung (QualV) oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung; für beruflich Qualifizierte gilt darüber hinaus die Hochschulzugangssatzung;
2. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben;
3. für die Wahl des Faches Sport der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Sporteignungsprüfung gemäß Art. 89 Abs. 3 und Abs. 6 Sätze 1 und 4 BayHIG i.V.m. § 12 ff. der Qualifikationsverordnung (QualV);
4. bei der Wahl des Faches Englisch die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung entsprechend der Satzung über die Eignungsfeststellung für das Lehramtsfach Englisch an der Universität Bayreuth (Eignungsfeststellungssatzung Lehramtsfach Englisch) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Zulassung zu den Prüfungen

¹Mit der Einschreibung in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen. ²Anträge gemäß §§ 16 und 17 sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 10

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note $N_{\max}$, unterster Bestehensnote $N_{\min}$ und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. ⁴Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁶Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁷Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Beginn des Prüfungsverfahrens des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.

§ 11

Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile, Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Bachelorprüfung wird in Form von studienbegleitenden Modulprüfungen und der abschließenden Bachelorarbeit durchgeführt. ²Leistungspunkte können erworben werden durch Modulprüfungen mit benoteten Leistungsnachweisen, die in die Gesamtnote eingehen, sowie benotete Leistungsnachweise, die nicht in die Gesamtnote eingehen, oder unbenotete Leistungsnachweise.
- (2) ¹Die studienbegleitenden Modulprüfungen beziehen sich jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Module. ²Sofern vom Prüfungsausschuss nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die Prüferin oder der Prüfer. ³Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 2, so benennt der Prüfungsausschuss zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüferin oder einen Prüfer.
- (3) Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

§ 12

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer

- (1) ¹Studienbegleitende Modulprüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel jeweils eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit und sollen in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abgeschlossen sein. ³Sie werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. ⁴Ein Nachtermin kann im jeweils nächsten Prüfungszeitraum festgelegt werden.
- (2) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat soll die studienbegleitenden Modulprüfungen in der Regel in den Semestern ablegen, in denen sie bzw. er die zugehörigen Lehrveranstaltungen besucht hat. ²Über Ausnahmen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag.
- (3) Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine und Prüfungsformen werden durch die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung im Rahmen des Anhangs I festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.

- (4) Eine Anmeldung zu den einzelnen Modulprüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 13

Leistungspunktesystem

- (1) ¹Für jede im Studiengang immatrikulierte Studierende bzw. jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang I). ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) ¹Die Punktzahlen jeder Modulprüfung ergeben sich aus dem Anhang I. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann eine Kandidatin oder ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.
- (3) ¹Mit der Absolvierung der Modulprüfungen und der Erbringung der sonstigen Studienleistungen soll so frühzeitig begonnen werden, dass alle Leistungen jeweils im Anschluss an die im Anhang I vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der Prüfungsfächer erbracht werden können. ²Sofern sich nicht aus dem Anhang I eine bestimmte Reihenfolge zwingend ergibt, kann diese frei gewählt werden.

§ 14

Prüfungsformen

- (1) ¹Die Prüfungen werden in Form von Klausuren, Testaten, Hausarbeiten, Arbeitsberichten, Ergebnispräsentationen, mündlichen Prüfungen, (Seminar)Vorträgen, Portfolioprüfungen, wissenschaftlichen Essays, Übungsaufgaben sowie Kursabschlussprüfungen im Fach Sport und der Bachelorarbeit abgelegt. ²Die möglichen Prüfungsformen und der jeweilige Anforderungsumfang in den Modulen werden im Anhang angegeben. ³Die genauen Anforderungen für das Bestehen einer Prüfung werden von der oder dem jeweiligen Lehrenden festgelegt und bekannt gegeben.
- (2) ¹Klausuren beziehen sich auf die Lernziele der zugehörigen Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen. ²Die Prüfungsdauer soll dem Umfang dieser Lehrveranstaltung(en) angemessen sein und zwischen 30 und 240 Minuten betragen. ³Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. ⁴Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁵Der

oder die Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen.⁶In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.

- (3) ¹Testate sind schriftliche Prüfungen mit einem Zeitumfang von wenigstens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten. ²Die Regelungen für Klausuren, insbesondere Abs. 2 Sätze 2 Halbsatz 1 und Sätze 3 bis 6, gelten hierfür entsprechend.
- (4) ¹Erscheint eine Studierende oder ein Studierender verspätet zu einer Klausur oder einem Testat, so kann sie bzw. er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (5) ¹Hausarbeiten und schriftliche Ausarbeitungen im Umfang von 5 bis 30 Seiten werden in Verbindung mit einer zugrundeliegenden Lehrveranstaltung verfasst. ²Das Thema wird von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung des Wunsches der Kandidatin oder des Kandidaten gestellt. ³Die Bearbeitungsfrist für Hausarbeiten und schriftliche Ausarbeitungen beträgt in der Regel zwischen zwei und zwölf Wochen; diese wird bei der Bekanntgabe des Themas festgesetzt. ⁴Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁶Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁷Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (6) ¹Arbeitsberichte stellen eine den fachüblichen Kriterien und Gepflogenheiten entsprechende schriftliche Zusammenfassung über den theoretischen Hintergrund, die praktische Durchführung und die Auswertung der von der oder dem Studierenden durchgeführten naturwissenschaftlichen Experimente dar. ²Der benotete Arbeitsbericht wird in der Regel von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer bewertet.

³Die Note für den Arbeitsbericht wird von der Prüferin oder vom Prüfer gemäß § 18 festgesetzt.
⁴Die Beurteilung eines Arbeitsberichtes soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe abgeschlossen sein.
- (7) ¹Ergebnispräsentationen (z.B. Posterpräsentation) sind schriftliche Prüfungsleistungen, die während oder im Anschluss an eine zugrundeliegende Lehrveranstaltung verfasst und schriftlich und/oder mündlich präsentiert werden. ²Das Thema sowie Art und Umfang der Ergebnis-

- präsentation wird von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer gestellt. ³Die Bearbeitungsfrist beträgt vier Wochen; diese wird bei der Bekanntgabe des Themas festgesetzt. Abs. 5 Sätze 4 bis 7 gelten entsprechend.
- (8) ¹Die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung geschieht durch die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfer. ²Die Noten für die schriftliche Prüfungsleistung werden gemäß § 18 festgesetzt. ³Wird die schriftliche Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴Die beiden Prüferinnen und Prüfer einigen sich auf eine Note; kann keine Einigung erzielt werden, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüferinnen und Prüfern erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen. ⁶Unbenotete schriftliche Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁷Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen Arbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (9) ¹Eine mündliche Prüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers oder von zwei Prüferinnen und Prüfern durchgeführt. ²Die Prüfungsdauer beträgt je nach Umfang der zugehörigen Lehrveranstaltung oder Lehrveranstaltungen zwischen 10 und 60 Minuten. ³In naturwissenschaftlichen Fächern kann die mündliche Prüfung die Präsentation von Experimenten einschließen. ⁴Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer oder eine Prüferin bzw. ein Prüfer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferin bzw. des Prüfers und der Beisitzerin bzw. des Beisitzers oder der Prüferinnen und Prüfer, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁵Das Protokoll ist von der Prüferin bzw. dem Prüfer und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer oder von den Prüferinnen und Prüfern zu unterschreiben. ⁶Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer oder von den Prüferinnen und Prüfern gemäß § 18 festgesetzt. ⁷Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer mündlichen Prüfung erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (10) Bei (Seminar)Vorträgen sind Thema, Dauer und Umfang mit der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten abzuklären. ²Die Dauer eines (Seminar)Vortrags kann in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands (workload) 15 bis 75 Minuten betragen. ³Bei benoteten (Seminar)Vorträgen setzt die oder der Prüfende die Note gemäß § 18 fest. ⁴Unbenotete (Seminar)Vorträge werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (11) ¹In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe der Prüferin oder des Prüfers oder der Prüferinnen und Prüfer in gegenseitigem Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht.

- ²Diese Beiträge können schriftliche und mündliche Prüfungen sein, deren Umfang einzeln unterhalb des Rahmens nach Abs. 2, 3, 5, 6 und 10 liegt und die diesen zusammen nicht überschreiten. ³Gegenstand der Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen der oder des Studierenden; hierbei erfolgt die Gewichtung der Teilleistungen wie im Anhang angegeben.
- (12) ¹Ein wissenschaftlicher Essay umfasst je nach Workload 2.500 bis 4.000 Wörter. ²Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. ³Der Bearbeitungszeitraum ist von der Betreuerin bzw. dem Betreuer nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten mit der Vereinbarung des Themas festzulegen. ⁴Hierbei sollen vier Wochen Bearbeitungszeitraum nicht überschritten werden. ⁵Abs. 5 Sätze 5 bis 7 gelten entsprechend. ⁶Wissenschaftliche Essays werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (13) ¹Übungsaufgaben sind unbenotete Studienleistungen, die zur Vermittlung fachlicher, wissenschaftlicher und persönlicher Kompetenzen die unmittelbare Anwendung spezifischer Methoden und Arbeitstechniken erfordern. ²Diese umfassen z.B. wissenschaftliche Literaturrecherche sowie Lese- und Schreibtechniken, die Gestaltung von Karten, die Anwendung von Methoden, die Bearbeitung von Datensätzen, Arbeiten im Labor etc. ³Übungsaufgaben werden entweder während der Veranstaltung oder veranstaltungsübergreifend durchgeführt. ⁴Der Umfang der Übungsaufgaben muss so beschaffen sein, dass diese innerhalb des der Veranstaltung zugrundeliegenden Arbeitsaufwands (workload) bearbeitet werden können. ⁵Sie werden nach dem Schema „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (14) ¹Durch Kursabschlussprüfungen soll die zu prüfende Person sportart- und bewegungsfeldspezifische didaktisch-methodische Kompetenzen durch Lehrversuche mit den Kursteilnehmenden in Microteaching-Format nachweisen. ²Die eigenen Könnensleistungen werden zudem durch sportart-, bzw. bewegungsfeldspezifische praktische Prüfungsleistungen nachgewiesen und ggf. in Form eines Lerntagebuchs festgehalten. ³Kursabschlussprüfungen können einen zehnminütigen Regeltest/Kurzpräsentation umfassen. ⁴Die Könnensanforderungen und Bewertungskriterien in den einzelnen Sportarten und Bewegungsfeldern werden von der Kursleiterin oder vom Kursleiter definiert und zu Beginn des Semesters bekanntgegeben. ⁵Unbenotete Kursabschlussprüfungen werden vor der Kursleiterin oder dem Kursleiter abgelegt. ⁶Benotete Kursabschlussprüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern abgelegt. ⁷Über die Kursabschlussprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferinnen und Prüfer und der Kandidatinnen und Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁸Das Protokoll wird von den Prüferinnen und Prüfern geführt und unterzeichnet. ⁹Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt im Anschluss an die Kursabschlussprüfung. ¹⁰Abs. 8 Satz 6 gilt entsprechend.

- (15) ¹Bei Beiträgen (z.B. Testate, Protokolle, Berichte, Lernportfolio, research paper, Poster, Forschungsproposal, Reaktionspapier, Konzepte) handelt es sich um eine schriftliche Darstellung fachlicher Inhalte nach vorgegebenen Kriterien. ²Die Form, Bearbeitungsfrist und der Umfang der Leistung sowie die Bewertungskriterien sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem jeweiligen Prüfenden bekanntzugeben. ³Weist die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁴Der Beitrag ist in elektronischer Form als PDF und/oder in Papierform bei der oder dem Prüfenden einzureichen. ⁵Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, wird der Beitrag mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (16) ¹Semesterbegleitende Aufgaben in Form von schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Leistungen (z.B. Bearbeitung von Übungsblättern, Programmierübungen, Lesekarten, Hausaufgaben, Zeichnungen) werden modulbegleitend gestellt und angefertigt sowie als Einzel- oder Gruppenleistungen durchgeführt. ²Die einzelnen Leistungen werden im Verlauf bzw. zum Ende des Semesters erbracht und bilden in ihrer Gesamtheit die Prüfung. ³Die Form, der Umfang und die Bewertungskriterien sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Prüfenden bekanntzugeben.
- (17) ¹Die Bewertung der einzelnen Prüfungen ist im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem einsehbar. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Prüfungsunterlagen sind zu archivieren. ⁴Entsprechende organisatorische Regelungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (18) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, sich anhand des Prüfungsverwaltungssystems über ihre erzielten Leistungen zu informieren. ²Im Falle des Nichtbestehens oder des Versäumnisses einer Prüfung hat die oder der Studierende sich so rechtzeitig zu einer Wiederholung anzumelden, dass die in dieser Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Fristen gewahrt bzw. nicht überschritten werden. ³Eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung erfolgt wie eine Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch.

§ 15

Bachelorarbeit

- (1) ¹In der Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, eine eng abgegrenzte Themenstellung aus ihrem bzw. seinem Fach 1 selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Bei der Bachelorarbeit handelt es sich um eine schriftliche Ausarbeitung zu einem aktuellen Thema aus Fach 1, bei dem insbesondere ein Bezug zur Forschung in diesem Fach gegeben sein muss. ³Themen für Bachelorarbeiten werden

- in der Regel von prüfungsberechtigten Mitgliedern der beteiligten Fachgruppen gestellt und betreut.
- (2) ¹Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer beim Prüfungsamt in der Regel am Ende des fünften Semesters. ²Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Regelbearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt von der Ausgabe bis zur Ablieferung sechs Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann und der Aufwand der Einstufung mit 10 LP entspricht. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens einen Monat verlängern. ⁴Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungsfrist entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁵§17 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) ¹Ein Thema für eine Bachelorarbeit kann an eine Kandidatin oder einen Kandidaten erst ausgegeben werden, wenn diese bzw. dieser im Studiengang mindestens 120 Leistungspunkte erzielt hat. ²Die Bearbeitung der Bachelorarbeit soll in der Regel im sechsten Semester erfolgen.
- (5) ¹Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung des neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 4, 6 und 7 entsprechend.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit kann auch in englischer Sprache abgefasst werden. ²In diesem Fall ist eine deutschsprachige Zusammenfassung der Ergebnisse anzufügen.
- (7) ¹Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Die Bachelorarbeit soll in Maschinschrift, gebunden, paginiert und mit einer Zusammenfassung versehen sein. ³Die Abgabe auf einem elektronischen Speichermedium ist zulässig, wenn für das bearbeitete Thema eine Printform nicht angezeigt ist. ⁴In diesem Fall ist eine inhaltliche Beschreibung der Arbeit beizulegen. ⁵Sie muss eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten, dass sie bzw. er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und sie bzw. er die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ⁶Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (8) ¹Die Bachelorarbeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die bzw. der das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, schriftlich beurteilt. ²Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. ³Bei einer nicht übereinstimmenden Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung. ⁴Die Benotung der Bachelorarbeit erfolgt gemäß § 18. ⁵Die Bewertungen sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen.
- (9) ¹Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Die Ausgabe des neuen Themas hat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Note zu erfolgen. ³Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

§ 16

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

- (1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.
- (2) ¹Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. ²Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 17

Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 18

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3,
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3,
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3,
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0,
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0.

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note der Modulprüfung nach dem vom jeweiligen Fach durch Aushang bekannt gemachten Verfahren. ²Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:
- | | | |
|---|---|----------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = | sehr gut |
|---|---|----------|

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend"

§ 19

Fachprüfungsnoten und Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Für jeden Teilbereich des Studiums werden Fachprüfungsnoten berechnet. ²Die Fachprüfungsnote ergibt sich dabei als das gemäß den Tabellen im Anhang II gewichtete Mittel aus den Modulprüfungen im entsprechenden Fach. ³Bei der Bildung der Fachprüfungsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Fachprüfungsnote lautet:
- | | | |
|---|---|---------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = | gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = | ausreichend. |
- (2) ¹Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich als das mit den Leistungspunkten gemäß § 4 gewichtete Mittel aus den Fachprüfungsnoten. ²Bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".
- (4) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (5) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen 8 Se-

mestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlussemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

§ 20

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit und in jeder studienbegleitenden Prüfung mindestens „ausreichend“ lautet und alle fächerabhängig (vgl. Anhang I) geforderten 180 bis 183 Leistungspunkte (einschließlich Bachelorarbeit) erreicht sind.
- (2) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis Ende des achten Semesters die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen nicht erfüllt, gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig. ³Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte studienbegleitende Modulprüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 5 Abs. 7 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.

§ 21

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede nicht bestandene Modulprüfung kann wiederholt werden. ²Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.
- (2) Wiederholungsprüfungen können auch in einer anderen Prüfungsform abgelegt werden als die Erstprüfung; dies bestimmt die Prüferin oder der Prüfer.
- (3) Stehen zum Erwerb der LP eines Moduls mehrere Veranstaltungen zur Auswahl (Wahlpflichtmodul), so kann nach dem erstmaligen Nichtbestehen einer Prüfung die Wiederholungsprüfung auch in einer anderen zur Abdeckung des Moduls geeigneten Veranstaltung abgelegt werden.
- (4) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (5) ¹Wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist eine Wiederholung nur gemäß § 15 Abs. 9 möglich. ²Wird die begonnene Bachelorarbeit aufgrund der Höchststudiendauer nach § 20 Abs. 2 nicht bestanden, so kann die Bachelorarbeit bis zum Ende der vorgesehenen Bearbeitungsfrist als Wiederholung fortgeführt werden; der bzw. die Studierende hat dies bis zum Ablauf der Höchststudiendauer nach § 20 Abs. 2 dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen. ³Wird die Bachelorarbeit dann mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 22

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens jeder Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend.

§ 24

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 25

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dieser Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie bzw. er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zurücktritt. ³Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über die zuständige Prüferin oder den

zuständigen Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 12 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.

- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 26

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 27

Ausstellung des Bachelorzeugnisses und Verleihung des Grades eines Bachelor of Science bzw. Bachelor of Arts

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung werden nach Vorliegen aller Noten innerhalb eines Monats eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt.
- (2) ¹In der Bachelorurkunde wird unter Angabe der Gesamtnote die Verleihung des akademischen Bachelorgrades beurkundet. ²Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin oder vom Dekan der zuständigen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs und die Prüfungsgesamtnote. ⁵Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Prüfungsabsolventin oder der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad „Bachelor of Science“ bzw. „Bachelor of Arts“ gemäß den Regelungen in § 1 Abs. 2 zu führen. ⁶Dieser ist mit der Abkürzung B.Sc. bzw. B.A. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (3) ¹Das Bachelorzeugnis enthält die Fachprüfungsnoten für die Fächer 1 und 2 und die Erziehungswissenschaften sowie die Note der Bachelorarbeit, die Prüfungsgesamtnote sowie die Noten der einzelnen Module und die ihnen zugeordneten Leistungspunkte. ²Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 19 Abs. 5 ausgegeben.
- (4) Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) Der Entzug des Grades „Bachelor of Science“ bzw. „Bachelor of Arts“ richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

§ 28

Inkrafttreten

¹Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2014/2015 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben haben. ³Auf Antrag richtet sich das Studium im Fach Geschichte für Studierende, die sich vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung in diesen Studiengang eingeschrieben haben, weiterhin nach der Modulübersicht des Anhangs I der Prüfungs- und Studienordnung für den

lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth vom 24. Oktober 2014 (AB UBT 2014/065).*)

*) Die Siebte Änderungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

¹Diese Satzung tritt am 21. Mai 2026 in Kraft. ²§ 1 Nummer 3 gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/2027 mit diesem Studiengang beginnen. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium in den Fächern Biologie, Chemie, Deutsch, Geographie, Informatik und Erziehungswissenschaften nach den Anhängen I.1: Biologie, I.2: Chemie, I.3: Deutsch, I.5: Geographie, I.7: Informatik und I.12: Erziehungswissenschaften der Prüfungs- und Studienordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth vom 15. Februar 2018 (AB UBT 2018/005), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Juni 2023 (AB UBT 2023/043); auf schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten. ⁴Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium im Fach Sport nach dem Anhang I.10: Sport der bisher für sie geltenden Prüfungs- und Studienordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth; auf schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt können sie ihr Studium im Fach Sport nach dieser Satzung gestalten.

Anhänge:

Anhang I.: Fachbezogene Modulübersichten, Modulprüfungen und Leistungsnachweise

In den folgenden Anhängen I.1 bis I.12 sind die einzelnen Module des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs für jedes Fach getrennt aufgeführt. In der Spalte „SWS“ ist die Anzahl der Semesterwochenstunden der zugehörigen Lehrveranstaltungen angegeben. Dabei ist die Veranstaltungsart ggf. folgendermaßen abgekürzt:

- V: Vorlesung
- Ü: Übung
- S: Seminar
- P: Praktikum
- T: Geländeübung, Anzahl der Tage

Unter „Prü.-Art“ ist die Prüfungsform nach § 14 angegeben. Dabei werden folgende Abkürzungen verwendet:

- K: Klausur
- T: Testat
- HA bzw. H: Hausarbeit / schriftliche Ausarbeitung
- AB: Arbeitsbericht
- E: Ergebnispräsentation
- M bzw. mP: mündliche Prüfung
- P: (Seminar)Vortrag
- PF: Portfolioprüfung
- WE: wissenschaftlicher Essay
- Ü: Übungsaufgabe
- KAP: Kursabschlussprüfung
- B: Beitrag
- semA: semesterbegleitende Aufgaben
- BA: Bachelorarbeit

Mit Schrägstrichen „/“ oder senkrechten Strichen „|“ werden Alternativen der Prüfungsform dargestellt.

Pluszeichen + oder Komma (,) definieren mehrere abzuleistende Prüfungsleistungen.

x/y Brüche kennzeichnen die Gewichtung, mit der die jeweilige Prüfungsleistung in die Modulnote

eingeht.

() Runde Klammern gruppieren zusammengehörige Prüfungsbestandteile. Sie können verwendet werden, um alternative Prüfungsformen einer Prüfungsleistung, oder die Aufteilung einer Prüfungsleistung auf mehrere zu definieren.

Die Prüfungsleistung ist jeweils benotet, es sei denn, es ist anders angegeben. Des Weiteren werden für jedes Modul die zugehörigen Leistungspunkte und die Zuordnung zum Fach 1 oder 2 genannt. Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in den jeweiligen Modulhandbüchern beschrieben¹.

¹ Der Kanon der jeweils zugehörigen Lehrveranstaltungen kann von Jahr zu Jahr geringen Änderungen unterliegen. Die aktuell angebotenen Lehrveranstaltungen sind dem jeweiligen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen. In Abstimmung mit der oder dem Modulverantwortlichen und den jeweiligen Lehrenden können andere gleichfalls auf das jeweilige Lernziel ausgerichtete Veranstaltungen wahrgenommen werden.

Anhang I.1: Biologie

Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP	Fach
FW-B1-1	Zoologie I	V 2	K	3	1, 2
FW-B1-2	Zoologie II	V 2	K	3	1, 2
FW-B1-3	Pflanzenwissenschaften II	V 2	K	3	1, 2
FW-B2	Pflanzenwissenschaften I	V 2, S 1 + Ü 3	PF: K + se- mA ^a	6	1, 2
FW-B3	Systematik und spezielle Morphologie der Tiere	V 2, S 1 + Ü 3	PF: K + semA ^a	6	1, 2
FW-B4	Das Pflanzenreich	V 2, P 3 + Ü ^b 1	PF: K + semA ^a + semA ^a	5	1, 2
FW-B5	Kenntnis der einheimischen Fauna	V 2, P 3 + Ü ^b 1	PF: K + semA ^a + semA ^a	5	1, 2
FW-B6	Pflanzenphysiologie	V 2 + P 3	PF: K 2/3 + semA 1/3	6	1, 2
FW-B7	Tierphysiologie	V 2 + P 3	PF: K + B ^a	6	1, 2
FW-B8	Allgemeine Mikrobiologie	V 2, S 1 + P 2	PF: K + semA ^a	6	1, 2
FW-B9	Allgemeine Genetik	V 2, S 1 + P 2	K	6	1
FW-B10-1	Ökologie der Tiere	V 2 + P 2	PF: K 3/5 + B 2/5	5	1, 2 ^c
FW-B10-2	Ökologie der Pflanzen	V 2 + P 2	PF: K 3/5 + B 2/5	5	1, 2 ^c

FW-B-11-1	Humanbiologie	V 3 + Ü 1	PF: K + se- mA ^a	5	1
FW-B-11-2	Evolutionsbiologie und Populationsge- netik	V 2	K	2	1
FW-B13	Spezialisierung 1	V 2, S 2 + P/Ü 5	Die Prü- fungsleis- tung rich- tet sich nach dem gewählten Modul	8	1
FW-B14	Spezialisierung 2	V 2, S 2 + P/Ü 5	Die Prü- fungsleis- tung rich- tet sich nach dem gewählten Modul	8	1
FW-B15	Bachelorarbeit	-	BA	10	1
FD-B1-1	Grundlegende Fachdidaktik Biologie 1	V 2	PF: K + K	3	1
FD-B1-2	Grundlegende Fachdidaktik Biologie 2	S 2 + S 2	PF: P 2/5 + H 3/5	5	1, 2 ^d
FD-B1-3	Grundlegende Fachdidaktik Biologie 3	V 2 + S 2	PF: K 3/10 + K 3/10 + P 4/10	5	2 ^e
LAI MM	Grundlagen für Lehren und Lernen mit und über digitale Medien	S 2	PF ^f	3	1

Übersicht der Wahlpflichtmodule für die Spezialisierung

Modul	Prü.-Art	LP	Fach
-------	----------	----	------

Molekular-physiologisches Spezialisierungsmodul	semA 6/8 + P 2/8	8	1
Einführung in evolutionäre und funktionelle Ökologie	semA 8/10 + (P H) 2/10	8	1

Gewählt werden können außerdem Wahlpflichtmodule aus dem Spezialisierungsbereich des B.Sc. Biologie; ein Wahlpflichtmodul kann jeweils nur auf eine Spezialisierung angerechnet werden, keine Doppelanrechnung.

- a: unbenoteter Leistungsnachweis
- b: Die Übung beinhaltet Exkursionen.
- c: verkürzt durch Wahlpflicht in Fach 2: entweder Praktikum in FW-B10-1 oder FW-B10-2
- d: für Studierende mit Biologie als Zweitfach, wenn Erstfach Chemie ist
- e: für Studierende mit Biologie als Zweitfach, wenn Erstfach nicht Chemie ist
- f: benoteter oder unbenoteter Leistungsnachweis, nicht endnotenrelevant

Die Dauer von Klausuren (K) beträgt zwischen 30 und 180 Minuten.

Arbeitsbeichte (AB) und Beiträge (B) haben einen Umfang von 5 Seiten.

Der Umfang von Hausarbeiten / schriftlichen Ausarbeitungen (H) beträgt bei einer Bearbeitungszeit von 2 bis 8 Wochen maximal 30 Seiten.

(Seminar)Vorträge (P) dauern maximal 20 Minuten.

Die Form und der Umfang von semesterbegleitenden Aufgaben (semA) sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Prüfenden bekanntzugeben.

Anhang I.2: Chemie

Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP	Fach
FW-LAC I	Allgemeine, Analytische und grundlegende Anorganische Chemie	V1+V2+Ü1 +P6+S1	K M + AB	11	1, 2
FW-LAC II	Grundlegende Chemie der Metalle	V2+Ü1	K	4	1, 2
FW-LAC III	Präparative Anorganische Chemie	V3+P6	K M + AB	8	1, 2
FW-LAC V	Fortgeschrittene Anorganische Chemie	V2 +P12 ^a	K M + AB	4 +8 ^a	1
FW-LOC I	Grundlagen der Organischen Chemie	V4+Ü1	K M	7	1, 2
FW-LOC II	Reaktionsmechanismen	V4+Ü1 +P10	K M + AB	14	1, 2
FW-LOC III	Instrumentelle Analytik in der Organischen Chemie ^b	V2+S1	K M	5	1
FW-LOC IV	Spezielle Organische Stoffklassen und Synthesen	V2 +P12 ^a	K M + AB	4 +8 ^a	1
FW-LOC V	Analytik und Screening von Natur- und Wirkstoffen ^b	V2+S1+Ü1	K M	5	1
FW-LPC I	Allgemeine Chemie	V2+Ü1	K M	4	1, 2
FW-LPC II	Physikalische Chemie II	V3+Ü1 +P6+S1	K M + AB	11	1
FW-LPC III	Physikalische Chemie III ^b	V3+Ü1 +P12 ^a	K M + AB	5 +8 ^a	1
FW-ÜiV	Übungen im Vortragen mit Demonstrationen	S6	P	5	1, 2
FW-Physik	Physik	P3	K M + AB	3	1, 2

FW-BaC	Bachelorarbeit Chemie		BA	10	1
FD-C1-1	Grundlegende Fachdidaktik Chemie 1	V 2	PF: K + K	3	1
FD-C1-2	Grundlegende Fachdidaktik Chemie 2	S 2 + S 2	PF: P 2/5 + H 3/5	5	1, 2 ^c
FD-C1-3	Grundlegende Fachdidaktik Chemie 3	V 2 + S 2	PF: K 3/10 + K 3/10 + P 4/10	5	2 ^d
LAI MM	Grundlagen für Lehren und Lernen mit und über digitale Medien	S 2	PF ^f	3	1

a: Wahlpflicht als Forschungspraktikum

b: Wahlpflicht: eines der Module FW-LOC III, FW-LPC III oder FW-LOC V muss gewählt werden.

c: für Studierende mit Chemie als Zweitfach, wenn Erstfach Biologie ist

d: für Studierende mit Chemie als Zweitfach, wenn Erstfach nicht Biologie ist

f: benoteter oder unbenoteter Leistungsnachweis, nicht endnotenrelevant

Die Dauer von Klausuren (K) beträgt 30 bis 180 Minuten.

Die Dauer mündlicher Prüfungen (M) beträgt je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung 20 bis 60 Minuten.

Die Dauer von (Seminar)Vorträgen (P) beträgt in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands 15 bis 45 Minuten.

Arbeitsberichte (AB) haben einen Umfang von 5 Seiten.

Anhang I.3: Deutsch

Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prü.- Art	LP	Fach
GM GL	Grundlagenmodul Germanistische Linguistik	4	K*	7	1, 2
GM GM	Grundlagenmodul Germanistische Mediävistik	4	K* + HA*	7	1, 2
GM NdL	Grundlagenmodul Neuere deutsche Literaturwis- senschaft	4	K*	7	1, 2
GM FD1	Grundlagenmodul Fachdidaktik Deutsch, Fach 1	6	K 1/2 + K 1/2	8	1
GM FD2	Grundlagenmodul Fachdidaktik Deutsch, Fach 2	4	K 1/2 + K 1/2	5	2
VM GL	Vertiefungsmodul Germanistische Linguistik	6	M/HA /K	11	1, 2
VM GM	Vertiefungsmodul Germanistische Mediävistik	6	M/HA /K	11	1, 2
VM NdL	Vertiefungsmodul Neuere deutsche Literaturwissen- schaft	6	M/HA /K	11	1, 2
SM GL	Spezialisierungsmodul Germanistische Linguistik**	2	M/HA /K	5 oder 8	1
SM GM	Spezialisierungsmodul Germanistische Mediävistik	2	M/HA /K	5 oder 8	1
SM NdL	Spezialisierungsmodul Neuere deutsche Literatur- wissenschaft	2	M/HA /K	8	1
DM FW1	Differenzierungsmodul Fachwissenschaft, Fach 1	ca. 8	M/HA *	13	1

DM FW2a	Differenzierungsmodul Fachwissenschaft, Fach 2	2	M/HA *	3	2
DM FW/FD	Differenzierungsmodul Fachwissenschaft oder Fach- didaktik	2	M/HA *	3	1
BA	Bachelorarbeit		BA	10	1
MK	Modul Medienkompetenz	2	PF*	3	1

* unbenotet

** Entweder sind im SM GL 5LP und im SM GM 8LP zu erwerben oder umgekehrt.

Die Dauer von Klausuren (K) beträgt 30 bis 120 Minuten.

Die Dauer mündlicher Prüfungen (M) beträgt je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung pro Kandidat zwischen 10 und 30 Minuten.

Der Umfang von Hausarbeiten (HA) beträgt zwischen 5 und 25 Seiten. Die Bearbeitungsfrist für Hausarbeiten beträgt zwei bis sechs Wochen. Die Bearbeitungsfrist endet zu Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters.

Anhang I.4: Englisch

Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prüf.-Art	LP	Fach
GM LIT 1	Grundlagenmodul Literaturwissenschaft	2	K	5	1, 2
GM LIT 2	Grundlagenmodul Literaturgeschichte	2	K*	5	1, 2
GM LING 1	Grundlagenmodul Sprachwissenschaft 1	2	K	5	1, 2
GM LING 2	Grundlagenmodul Sprachwissenschaft 2	2	K*	5	1, 2
VM LIT HIST	Vertiefungsmodul Literaturgeschichte	2	WE/K	5	1
VM LING HIST	Vertiefungsmodul Sprachgeschichte	2	WE/K	5	1
VM LIT	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft	2	P+HA	5	1, 2
VM LING	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft**	2	P+HA	5	1, 2
SM HA LIT	Fachwissenschaftliche Spezialisierung Literaturwissenschaft***	2	P+HA	6	1
SM HA LING	Fachwissenschaftliche Spezialisierung Sprachwissenschaft***	2	P+HA	6	1
SM KULT	Fachwissenschaftliche Spezialisierung Kulturtheorie	2	K/HA*	5	1
SP GM 1	Sprachpraxis Grundlagenmodul Grammar	2	K	3	1, 2
SP GM 2	Sprachpraxis Grundlagenmodul Pronunciation	2	K*	3	1, 2
SP AW	Sprachpraxis Academic Writing	4	2xWE*	6	1, 2
SP A 2	Sprachpraxis Aufbaumodul Listening and Speaking	2	K	3	1, 2
SP ILC	Integrated Language Competence	2	K*	3	1, 2
SP Ü 1	Sprachpraxis Übersetzung Deutsch-Englisch	2	K	3	1, 2
SP Ü 2	Sprachpraxis Übersetzung Englisch-Deutsch	2	K*	3	1, 2
SP FW/FD	Sprachmittlung für Lehramtsstudierende	2	K*	3	2
MK	Medienkompetenz	2	PF*	3	1

SP LK 1	Landeskunde 1	4	PF* (HA 3LP/ K 4LP)	7	1
GM FD	Grundlagenmodul Fachdidaktik (Englisch)	2	K/M	4	1, 2
VM FD 1	Vertiefungsmodul Fachdidaktik (Englisch) 1	2	HA/K	4	1
BA	Bachelorarbeit		BA	10	1

Alle mit * markierten Leistungen sind unbenotet bzw. nicht endnotenrelevant.

** Zugangsvoraussetzung: Abschluss des Moduls GM Ling 1.

*** Zugangsvoraussetzung: Abschluss der Module GM LIT 1+2 und GM LING 1+2.

Die Dauer von Klausuren (K) beträgt 60 bis 120 Minuten.

Die Dauer mündlicher Prüfungen (M) beträgt 30 Minuten.

Der Umfang von Hausarbeiten (HA) beträgt 4000 Wörter in fachwissenschaftlichen Proseminaren sowie in den Seminaren der Fachdidaktik Englisch bzw. 6000 Wörtern in fachwissenschaftlichen Hauptseminaren (+/- 15%). Die Bearbeitungsfrist für fachwissenschaftliche Proseminar-Hausarbeiten beträgt drei Wochen, für fachwissenschaftliche Hauptseminar-Hausarbeiten sowie für Hausarbeiten in der Fachdidaktik Englisch vier Wochen.

Die Dauer von (Seminar)Vorträgen (P) beträgt 15 bis 30 Minuten.

Wissenschaftliche Essays (WE) umfassen 2.500 bis 4000 Wörter.

Anhang I.5: Geographie

Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP	Fach
GEO1**	Allgemeine Geographie 1	V 4 + T 2	K/M* + E*	6	1, 2
MTL1	Methoden (Kartographie + Studien- und Arbeitstechniken)	V/Ü 2 + Ü 2	K/M* + Ü*	7	1, 2
MT2a	Methoden der Geographie und Gesellschaft-Umwelt-Forschung	V 2 + Ü 2	K/M* + Ü*	6	1, 2
MT2b	Methoden der Geographie und Gesellschaft-Umwelt-Forschung	T 5	E*	6	1, 2
HG1	Humangeographie 1	V 2 + S 2	K/M + P* + HA	6	1, 2
HG2	Humangeographie 2	V 2 + S 2	K/M + P* + HA	6	1, 2
HGGym3	Humangeographie 3	V 2 + S 2	K/M + P* + HA	6	1, 2
PGL1	Physische Geographie 1	V 2 + S 2	K/M + P* + HA	6	1, 2
PGGym2	Physische Geographie 2	V 2 + T 2	K/M + E*	5	1
PGGym3	Physische Geographie 3	V 2 + S 2	K/M + P* + HA	6	1
RGGym1	Regionale Geographie Deutschland	V 2 + T 3	M/K + E*	6	1
RGGym1	Regionale Geographie Deutschland	V 2 + T 1	M/K + E*	4	2
RGGym2	Regionale Geographie Europa	V 2 + T 2	M/K + E*	5	1
RGGym2	Regionale Geographie Europa	V 2 + T 1	M/K + E*	4	2
RG2 ***	Regionale Geographie – Große Geländeübung	S 2 + mind. T 10	P* + HA* + E*	9	1
RGGym4	Globale Strukturen	V 2 + T 2	M/K + E*	5	1
GU1	Gesellschaft-Umwelt-Beziehungen 1	V 2 + S 2	K/M + P* + HA	6	1
GD-A	Geographiedidaktik Basismodul	V 1 + S 2	HA	4	1, 2
GD-B1	Geographiedidaktik Aufbaumodul 1	V 1 + S 2	K	4	1
MK	Medienkompetenz	S 2	PF*	3	1

BAL	Bachelorarbeit		BA	10	1
-----	----------------	--	----	----	---

* unbenotet bzw. nicht endnotenrelevant

** es gilt § 2 Abs. 7: das Modul GEO1 muss erstmals im ersten Semester abgelegt werden; bei Nichtbestehen muss jede Wiederholungsprüfung innerhalb von sechs Monaten angetreten werden

*** Der erfolgreiche Abschluss des Moduls GEO1 ist Voraussetzung für das Modul RG2

Die Dauer von Klausuren (K) beträgt 45 bis 120 Minuten.

Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 15 und 60 Minuten.

Die Dauer von (Seminar)Vorträgen (P) beträgt 15 bis 60 Minuten.

Der Umfang von schriftlichen Ausarbeitungen (HA) beträgt maximal 25 Seiten. Die Bearbeitungsfrist beträgt acht Wochen.

Die Arbeitsanforderungen an Ergebnispräsentationen (E) bemisst sich nach § 14 Abs. 7.

Übungsaufgaben (Ü) werden entweder während der Veranstaltung oder veranstaltungsbegleitend durchgeführt; bei veranstaltungsbegleitend durchgeführten Übungsaufgaben beträgt die Bearbeitungsfrist vier Wochen.

Anhang I.6: Geschichte

Modulübersicht

Geschichte Fach 1

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
GLAg E	Einführung in das Geschichtsstudium	2	PF	2
GLAg K1	Proseminar Alte Geschichte	3	HA	7
GLAg K2	Proseminar Mittelalterliche Geschichte	3	HA	7
GLAg K3	Proseminar Geschichte der Frühen Neuzeit*	3	HA	7
GLAg K4	Proseminar Neueste Geschichte*	3	HA	7
GLAg K5	Proseminar Landesgeschichte*	3	HA	7
GLAg HS1	Hauptseminar Schwerpunkt 1	2	HA	8
GLAg ÜGTM	Übung Grundwissenschaften oder Vorlesung/Übung Theorie und Methode	2	P/K/M/HA	5
GLAg VNG	Vorlesung Alte Geschichte	2	K/M	5
GLAg VMA	Vorlesung Mittelalterliche Geschichte	2	K/M	5
GLAg VFN	Vorlesung Geschichte der Frühen Neuzeit	2	K/M	5
GLAg VNG	Vorlesung Neueste Geschichte	2	K/M	5
GLAg VLG	Vorlesung Landesgeschichte	2	K/M	5
GLAg ÜNG	Übung Neueste Geschichte	2	P/M/HA	5
GLAg ÜW1	Übung Historische Quellen	2	P/M/HA	5
GLAg ÜW2	Übung Historische Forschung	2	P/M/HA	5
GDm1	Einführung Fachdidaktik Geschichte	4	K	5
GDm2	Basiskompetenz Geschichtsdidaktik**	4	HA/K	6
BA	Bachelorarbeit		BA	10

* eines der drei Proseminare kann durch zwei Übungen aus dem gleichen Fach ersetzt werden

** Teil des Moduls ist eine unbenotete Übung (2 SWS), die vom Kompetenzzentrum für digitales Lehren und Lernen angeboten wird

Veranstaltungen aus der der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, der Landesgeschichte oder der Geschichte Afrikas sind durchgängig entsprechend ihrem zeitlichen Schwerpunkt anrechenbar.

Geschichte Fach 2

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
GLAg E	Einführung in das Geschichtsstudium	2	PF	2
GLAg K1	Proseminar Alte Geschichte	3	HA	7
GLAg K2	Proseminar Mittelalterliche Geschichte *	3	HA	7
GLAg K3	Proseminar Geschichte der Frühen Neuzeit*	3	HA	7
GLAg K4	Proseminar Neueste Geschichte*	3	HA	7
GLAg K5	Proseminar Landesgeschichte*	3	HA	7
GLAg VNG	Vorlesung 1**	2	K/M	5
GLAg VMA	Vorlesung 2**	2	K/M	5
GLAg VFN	Vorlesung 3**	2	K/M	5
GLAg VNG	Vorlesung 4**	2	K/M	5
GDmr11	Einführung Fachdidaktik Geschichte	4	K	4

* eines der drei Proseminare kann durch zwei Übungen aus dem gleichen Fach ersetzt werden

** Je eine Vorlesung ist zu absolvieren aus den Bereichen Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte, Neueste Geschichte und Landesgeschichte. Eine der fünf Vorlesungen muss im Masterstudium belegt werden.

Die Dauer von Klausuren (K) beträgt 60 bis 120 Minuten.

Die Dauer mündlicher Prüfungen (M) beträgt 20 Minuten.

Hausarbeiten (HA) umfassen 12 bis 20 Seiten. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt zwölf Wochen.

Die Dauer von (Seminar)Vorträgen (P) beträgt 15 bis 45 Minuten.

Anhang I.7: Informatik

Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prü.-art	LP	Fach
INF 104	Bachelor-Seminar	S 2	P	5	1
INF 107	Konzepte der Programmierung	V 4 + Ü 2	K mP	8	1, 2
INF 108	Rechnerarchitektur und Rechnernetze	V 4 + Ü 2	PF: (K mP) 9/10 + semA 1/10	8	1, 2
INF 109	Algorithmen und Datenstrukturen I	V 4 + Ü 2	K	8	1, 2
INF 110	Betriebssysteme	V 2 + Ü 1	PF: (K mP) 17/20 + semA 3/20	5	1, 2
INF 111	Theoretische Informatik I	V 4 + Ü 4	PF: (K mP) + semA*	8	1
INF 112	Parallele und Verteilte Systeme I	V 2 + Ü 1	PF: (K mP) 9/10 + semA 1/10	5	1
INF 114	Datenbanken und Informationssysteme I	V 4 + Ü 2	K M	8	1, 2
INF 115	Software-Engineering	V 4 + Ü 2	PF: (K M) 9/10 + semA 1/10	8	1
INF 117**	Wissensbasierte Systeme	V 2 + Ü 1	PF: (K mP) 17/20 +	5	1

			semA 3/20		
INF 218**	Data Analysis and Deep Learning in Python	V 2 + 2 Ü	PF: (K mP) 17/20 + semA 3/20	5	1
INF 221**	Reinforcement Learning for Scientists and Engineers	V 2 + Ü 2	K H P	5	1
INF 316**	Mustererkennung	V 2 + Ü 1	PF: (K mP) 17/20 + semA 3/20	5	1
LAI 211	Informatik – Lehren und Lernen	V 2 + Ü 1 + S 2 + V 2 + Ü 1	K M PF: (K mP) 25/100 + H 75/100	8	1
LAI 221	Informatik – Lehren und Lernen	V2 + Ü1 + S1	K M	4	2
LAI 911	Programmierpraktikum	P 4	PF*: (K + semA) (mP + semA)	5	1, 2
MAT 103	Formale Grundlagen der Informatik	V 4 + Ü 2	K	8	1, 2
LAI 913	Softwarepraktikum für Lehramtsstudierende	P 4	T	7	1, 2
LAI 925	Bachelorarbeit		BA	10	1
LAI MM/ LAI 320	Grundlagen für Lehren und Lernen mit und über digitale Medien	(V + Ü) 3/S 3	PF*	3	1

* unbenotet

** Ein Modul aus INF 117, INF 218, INF 221 und INF 316 ist zu wählen.

Klausuren (K) werden ein- bis zweistündig bei Modulen bis zu sechs Leistungspunkten oder zwei-bis dreistündig bei Modulen ab sieben Leistungspunkten durchgeführt.

Der Dauer mündlicher Prüfungen (mP) beträgt je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltungen zwischen 20 und 50 Minuten.

(Seminar)Vorträgen (P) dauern 45 Minuten.

Der Anforderungsumfang an Übungsaufgaben bemisst sich nach § 14 Abs. 13.

Der Umfang von Testaten (T) sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von dem jeweiligen Prüfer bekanntzugeben.

Der Umfang von semesterbegleitenden Aufgaben (semA) ist den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Prüfenden bekanntzugeben.

Anhang I.8: Mathematik

Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP	Fach
FW-AN1	Analysis 1	V4 + Ü2	K	9	1, 2
FW-AN2	Analysis 2	V4 + Ü2	K	9	1, 2
FW-LA1	Lineare Algebra 1	V4 + Ü2	K	9	1, 2
FW-LA2	Lineare Algebra 2	V4 + Ü2	K	9	1, 2
FW-BP1	Funktionentheorie	V2 + Ü1	K/M	5	1,2
FW-BP2	Vertiefung der Funktionentheorie	V2 + Ü1	K/M	4	1
FW-BP3	Einführung in die Zahlentheorie und Algebraische Strukturen	V3 + Ü2	K/M	8	1
FW-BP4	Einführung in die Algebra	V3 + Ü2	K/M	8	1
FW-BP5	Einführung in die Stochastik	V3 + Ü2	K/M	8	1, 2
FW-BP6	Einführung in die Gewöhnlichen Differentialgleichungen	V3 + Ü2	K/M	8	1, 2
FW-BP7	Einführung in die Geometrie	V3 + Ü2	K/M	8	1
FW-C1	Bachelor-Hauptseminar in Mathematik	S2	P+ HA	4	1
FD-MG	Grundlagen der Mathematikdidaktik	V/S4	K	4	1, 2
FD-MA	Aufbau in Mathematikdidaktik	S2	HA*	4	1
MM	Multimediakompetenz	(2V + 1Ü)/3S	K/M/PF*	3	1
FW-D1	Bachelorarbeit	-	BA	10	1

* unbenotet

Die Dauer von Klausuren (K) ist den Anforderungen der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen. Sie beträgt bei Modulen im Bereich „FW“ zwischen 90 und 180 Minuten und bei Modulen im Bereich „FD“ zwischen 60 und 120 Minuten.

Die Dauer mündlicher Prüfungen (M) beträgt je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 20 und 45 Minuten.

Die Dauer von (Seminar)Vorträgen (P) beträgt zwischen 45 und 75 Minuten.

Der Umfang von Hausarbeiten (HA) beträgt bei Modulen im Bereich „FW“ zwischen 6 und 12 Seiten und bei Modulen im Bereich „FD“ zwischen 12 und 24 Seiten.

Anhang I.9: Physik

Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP	Fach
FW-EPA1	Experimentalphysik A1: Mechanik	V 4 + Ü 2	K/M	8	1, 2
FW-EPA2	Experimentalphysik A2: Elektrizität, Magnetismus	V 4 + Ü 2	K/M	8	1, 2
FW-EPB1	Experimentalphysik B1: Optik, Wärme	V 4 + Ü 2	K/M	7	1, 2
FW-EPQ	Experimentalphysik im Querschnitt	S 2	K/M	6	1, 2
FW-TPA	Physikalisches Rechnen	V 4 + Ü 2	K/M	7	1, 2
FW-TPB1	Theoretische Physik B1: Mechanik	V 4 + Ü 2	K/M	8	1, 2
FW-TPB2	Theoretische Physik B2: Quantenmechanik	V 4 + Ü 2	K/M	8	1, 2
FW-PPA	Physikalisches Praktikum A	P5 + P5 + P5	AB*	8	1
FW-PPA1u2	Physikalisches Praktikum A1 und A2	P5 + P5	AB*	5	2
FW-EPM1	Aufbau der Materie 1	V 4 + Ü 2	K/M	8	1
FW-EPM2	Aufbau der Materie 2	V4 + Ü2	K/M	8	1
FW-TPC1	Theoretische Physik C1: Elektrodynamik	V 4 + Ü 2	K/M	8	1
FW-TPC2	Theoretische Physik C2: Thermodynamik und Einführung in die statistische Physik	V 2 + Ü 1	K/M	4	1
FW-BA	Modul Abschlussarbeit (Bachelorarbeit)	-	BA	10	1
FD-DIDP1	Physikdidaktik I – GYM	V/Ü 4 (A), V2 (B1), S/Ü2 (B2)	K/M, HA**	8	1
FD-DIDP2	Physikdidaktik Ia -GYM	V/Ü 4 (A), V2 (B1)	K/M***	5	2
FW-WF ^a	Wahlbereich aus der Physik oder interdisziplinärer Kurs und digitale Medienkompetenz	(V + Ü/S) 3/(Ü/S) 2	K/M/P/HA/PF*	3	1

^a Das Modul zur digitalen Medienkompetenz ist verpflichtend

* unbenotet

** Gesamtprüfung zu A und B1 oder 2 Teilprüfungen mit Stoffeinschränkung auf die jeweilige Teilveranstaltung A bzw. B1; HA zu B2

*** Gesamtprüfung zu den Teilveranstaltungen A und B1 oder 2 Teilprüfungen mit Stoffeinschränkung auf die jeweilige Teilveranstaltung A bzw. B1

Die Prüfungsdauer der Klausuren (K) in der Fachwissenschaft beträgt je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltungen zwischen 90 und 180 Minuten, die der mündlichen Prüfungen (M) 20-40 Minuten. Praktikumsprotokolle (AB) zu FW-PPA und FW-PPA1u2: HA mit 4 - 8 Seiten pro Versuch.

Modul FD-DIDP1: Dauer der Gesamtprüfung zu Grundlagen der Fachdidaktik Physik A und Grundlagen der Fachdidaktik Physik B1 45 Min.(M) oder 60-90 Min. (K). Im Fall von Teilmodulprüfungen je 25 Min.(M) oder 30-45 Min. (K) in A und B1 sowie Umfang der HA in Fachdidaktik B2 maximal 25 Seiten.

Modul FD-DIDP2: Die Dauer der Modulprüfung zu Grundlagen der Fachdidaktik Physik A beträgt 25 Min. (M). oder 30-45 Min. (K).

Anhang I.10: Sport

Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP	Fach
FW-SPW	Grundlagen und Methoden der Sportwissenschaft	V/Ü2	B	4	1, 2
FW-SPP	Sportpädagogische und sportpsychologische Kompetenz	V/Ü1 V2 S2	E+ K+ PF	9	1
FW-SBM	Sportbiologische und sportmedizinische Kompetenz	V3 S2	K+K*+ HA	8	1, 2
FW-BTW	Bewegungs- und trainingswissenschaftliche Kompetenz	V2 S3	K+ HA*+HA	8	1, 2
FW-UGF	Unterrichtskompetenz in gesundheitsorientierter Fitness	V1 S2	K*+ KAP*	3	1, 2
FW-UMS1	Unterrichtskompetenz im Spielen in und mit Regelstrukturen 1	S9	5 x KAP*	9	1, 2
FW-UMS2	Unterrichtskompetenz im Spielen in und mit Regelstrukturen 2	S8	4 x KAP*	8	1
FW-UIL	Unterrichtskompetenz im „Laufen, springen, werfen / Leichtathletik“	S4	2 x KAP*	5	1
FW-UIS	FW-UIS Unterrichtskompetenz im „Sich im Wasser bewegen / Schwimmen“	S4	2 x KAP*	5	1
FW-UGB	Unterrichtskompetenz in gestalterischen Bewegungsfeldern	S10	5 x KAP*	12	1, 2
FW-UWS	Unterrichtskompetenz in Bewegungsfeldern des Wintersports	S5	3 x KAP*	5	1, 2

FW-UTF-GF1	Unterrichtskompetenz in Trend-, Freizeit- und jugendkulturellen Sportarten und Bewegungsfeldern für Gymnasium Sport Fach 1	S12	6 x KAP*	12	1
FW-UTF-GF2	Unterrichtskompetenz in Trend-, Freizeit- und jugendkulturellen Sportarten und Bewegungsfeldern für Gymnasium Sport Fach 2	S8	4 x KAP*	8	2
FD-A-GF1	Sportdidaktische Grundlagen für Gymnasium Sport Fach 1	V2 S2	K+ PF*	8	1
FD-A-GF2	Sportdidaktische Grundlagen für Gymnasium Sport Fach 2	V2	K	4	2
BaSpo	Bachelorarbeit Sport	-	BA	10	1
LAI MM	Grundlagen für Lehren und Lernen mit und über digitale Medien	2	PF*	3	1

* unbenotet

Die Dauer von Klausuren (K) beträgt zwischen 10 (z.B. in den Sportartenmodulen) und 120 (z.B. in den fachdidaktischen oder fachwissenschaftlichen Theoriemodulen) Minuten.

Der Umfang von Hausarbeiten (HA) beträgt zwischen 1 (als Poster) und 25 (als Seminararbeit) Seiten.

Die Anforderungen an Ergebnispräsentationen (E) bemisst sich nach § 14 Abs. 7.

Die Anforderungen an Kursabschlussprüfungen (KAP) bemisst sich nach § 14 Abs. 14.

Die Anforderungen an Beiträgen (B) bemisst sich nach § 14 Abs. 15.

Hinweis:

Wer nach Ablegen aller Mastermodule die Erste Staatsprüfung im Fach Sport gemäß § 83 LPO I ablegen will, muss vor der Zulassung zur schriftlichen Prüfung praktische und mündlich-theoretischen Prüfungen abgelegt haben. Diese praktischen Prüfungen sind innerhalb eines Zeitraums von vier Semestern abzulegen. Mit der Ablegung der praktischen Prüfungen kann bereits in der Bachelorphase begonnen werden.

Dies gilt auch für den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen Rettungsschwimmabzeichen, Ausbildung in Erster Hilfe und Sportvereinspraktikum (siehe § 83 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 4 LPO I). Für die Zulassung zu den praktischen Prüfungen der Ersten Staatsprüfung gelten § 21, § 22 und § 83 Abs. 3 Nr. 2 LPO I.

Anhang I.11: Wirtschaftswissenschaften

Modulübersicht

Wirtschaftswissenschaften Fach 1

Kennung	Modul	SWS	Prü.-art	LP
A-1	Informationsverarbeitung für Lehramtsstudierende (Wirtschaftsinformatik)	V 1 + Ü 2	K	5
A-2	Buchführung und Abschluss	V 2 + Ü 1	K	5
B-1a	Einführung in die BWL	V 2 + Ü 1	K	5
B-2	Finanzwirtschaft	V 2 + Ü 1	K	5
B-3	Marketing	V 2 + Ü 1	K	5
B-4	Schlüsselqualifikation	V 2 + S 2	PF	5
B-5	Rechnungslegung	V 2 + Ü 1	K	5
B-6	Produktion und Logistik	V 2 + Ü 1	K	5
C-1	Einführung in die VWL	V 2 + Ü 1	K	5
C-2	Grundlagen der Wirtschaftspolitik	V 2 + Ü 1	K	5
C-3	Grundzüge der Sozialpolitik	V 2 + Ü 1	K	5
C-4	Geld und Kredit I	V 2 + Ü 1	K	5
C-5	Grundlagen der realen und monetären Außenwirtschaft	V 2 + Ü 1	K	5
C-6	Makroökonomik I	V 2 + Ü 1	K	5
D-1	Wirtschaftsrecht I	V 3 + Ü 2	K	5
D-2	Wirtschaftsrecht II	V 2	K	5
D-3	Grundlagen der Rechtsordnung	V 3	K	5
E-1	Fachdidaktik Ökonomie	V 4	K	4
E-2	Hauptseminar Fachdidaktik Ökonomie I	S 2	P+HA	5
F-1	Kaufmännisches Praktikum	4 Monate		5
BA	Bachelorarbeit		BA	10

Wirtschaftswissenschaften Fach 2

Kennung	Modul	SWS	Prü.-art	LP
A-2	Buchführung und Abschluss	V 2 + Ü 1	K	5
B-1	Einführung in die BWL	V 2 + Ü 1 + Planspiel 2	K	7
B-4	Schlüsselqualifikation	V 2 + S 2	PF	5
B-5	Rechnungslegung	V 2 + Ü 1	K	5
C-1	Einführung in die VWL	V 2 + Ü 1	K	5
C-4	Geld und Kredit	V 2 + Ü 1	K	5
C-6	Makroökonomik I	V 2 + Ü 1	K	5
C-3	Grundzüge Sozialpolitik	V 2 + Ü 1	K	5
D-1	Wirtschaftsrecht I	V 3 + Ü 2	K	5
D-2	Wirtschaftsrecht II	V 2	K	5
D-3	Grundlagen der Rechtsordnung	V 3	K	5
E-1	Fachdidaktik Ökonomie	V 4	K	4

Die Dauer von Klausuren (K) beträgt 60 bis 120 Minuten.

Die reine Bearbeitungsfrist für Hausarbeiten (HA) beträgt drei Wochen.

Die Dauer von (Seminar)Vorträgen (P) beträgt 20 bis 60 Minuten.

Anhang I.12: Erziehungswissenschaften

Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prüf.-art	LP
EWS A	Einführung in Allgemeine Pädagogik	2	semA	2
EWS B	Einführung in Schulpädagogik (+ Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum)	4	semA + Ü	5 + 3

Die Form und der Umfang von semesterbegleitenden Aufgaben (semA) und Übungsaufgaben (Ü) sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Prüfenden bekanntzugeben.

Anhang II: Gewichtung der Modulprüfungen

II.1. Biologie

Alle Leistungspunkte folgender Module werden mit der halben Gewichtung (1/2-fach) versehen:

- bei Biologie als Fach 1: FW-B1-1, FW-B1-2, FW-B1-3, FW-B2, FW-B3, FW-B4 und FW-B5;
- bei Biologie als Fach 2: FW-B1-1, FW-B1-2, FW-B1-3, FW-B2, FW-B3 und FW-B5

Alle Leistungspunkte der weiteren Modulprüfungen werden 1-fach gewichtet.

II.2. Chemie

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

II.3. Deutsch

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

II.4. Englisch

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

II.5. Geographie

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

II.6. Geschichte

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen, sofern nichts anderes vorgesehen ist.

II.7. Informatik

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

II.8. Mathematik

In der folgenden Übersicht ist aufgeführt, wie viele Leistungspunkte (LP) durch jedes Modul erworben werden, wie die Modulnote nach den angegebenen Punkten gewichtet wird und mit welchem Gewicht diese Modulnoten in die Fachnote eingehen.

Mathematik als Fach 1:

Bereich Module	Zu erbringende LP	In die Fachnote einzubringen: Die beste Modulnote gewichtet nach den jeweils angegebenen Punkten	Gewicht der Modulnote in der Fachnote
Bereich FW-A Fachwissenschaftliche Basismodule			
FW-AN1 Analysis 1	9	9	(Die beste Modulnote aus FW-AN1 oder FW-AN2)
FW-AN2 Analysis 2	9		
FW-LA1 Lineare Algebra 1	9	9	
FW-LA2 Lineare Algebra 2	9	(Die beste Modulnote aus FW-LA1 oder FW-LA2)	
Summe Bereich FW-A	36	18	1-fach
Bereich FW-B Fachwissenschaftliche Aufbaumodule			
FW-BP1 Funktionentheorie	5	8	(Die beste Modulnote aus FW-BP1, FW-BP2 oder FW- BP7)
FW-BP2 Vertiefung der Funktionentheorie	4		
FW-BP7 Einführung in die Geometrie	8		
FW-BP3 Einführung in die Zahlentheorie und Algebraische Strukturen	8	8	(Die beste Modulnote aus FW-BP3 oder FW-BP4)
FW-BP4 Einführung in die Algebra	8		
FW-BP5 Einführung in die Stochastik	8	8	(Die beste Modulnote aus FW-BP5 oder FW-BP6)
FW-BP6 Einführung in die Gewöhnlichen Diffe- rentialgleichungen	8		
Summe Bereich FW-B	49	24	2-fach

Bereich FW-C Fachwissenschaftliche Vertiefungsmodule			
FW-C1 Bachelor-Hauptseminar in Mathematik	4	4	
Summe Bereich FW-C	4	4	3-fach
Bereich FW-D Bachelorarbeit			
FW-D1 Bachelorarbeit	10	10	
Summe Bereich FW-D	10	10	3-fach
Bereich MM: Multimediakompetenz			
MM Multimediakompetenz	3		
Summe Fachwissenschaftliche Module	102	56	
Bereich FD: Fachdidaktik			
FD-MG Grundlagen der Mathematikdidaktik	4	4	
FD-MA Aufbau in Mathematikdidaktik	4		
Summe Bereich FD	8	4	2-fach
Summe (FW + FD)	110	60	

Mathematik als Fach 2:

Bereich Module	Zu erbringende LP	In die Fachnote einzubringen: Die beste Modulnote gewichtet nach den jeweils angegebenen Punkten	Gewicht der Modulnote in der Fachnote
Bereich FW-A Fachwissenschaftliche Basismodule			
FW-AN1 Analysis 1	9	9	
FW-AN2 Analysis 2	9	(Die beste Modulnote aus FW-AN1 oder FW-AN2)	
FW-LA1 Lineare Algebra 1	9	9	
FW-LA2 Lineare Algebra 2	9	(Die beste Modulnote aus FW-LA1 oder FW-LA2)	
Summe Bereich FW-A	36	18	1-fach

Bereich FW-B Fachwissenschaftliche Aufbaumodule			
FW-BP1 Funktionentheorie	5	5	
FW-BP5 Einführung in die Stochastik	8	8	
FW-BP6 Einführung in die Gewöhnlichen Differentialgleichungen	8	(Die beste Modulnote aus FW-BP5 oder FW-BP6)	
Summe Bereich FW-B	21	13	2-fach
Summe Fachwissenschaftliche Module	57	31	
Bereich FD: Fachdidaktik			
FD-MG Grundlagen der Mathematikdidaktik	4	4	2-fach
Summe (FW + FD)	61	35	

II.9. Physik

In der folgenden Übersicht ist aufgeführt, wie viele Leistungspunkte (LP) durch jedes Modul erworben werden, welche Modulprüfungen in die Prüfungsgesamtnote eingehen und wie die Fachprüfungsnote aus den Noten der Modulprüfungen gebildet wird. In den einzelnen Bereichen (Spalte 1) müssen alle in Spalte 2 aufgeführten Leistungspunkte erworben werden. Spalte 3 gibt an, welche Modulprüfungen in die Gesamtnote eingehen. Jedes Modul kann nur mit der vollen Zahl seiner LP eingebracht werden. Erreicht oder überschreitet die Gesamtzahl der eingebrachten LP in einem Bereich die geforderte Mindestanzahl, geht die mit den LP der einzelnen Module gewichtete Mittelnote dieses Bereichs mit dem in Spalte 4 angegebenen Gewicht in die Fachprüfungsnote ein.

Physik als Fach 1:

Bereich Module	LP	Davon als Modulprüfung in die Fachnote einzubringende LP	Gewicht der LP aus Modulprüfungen in der Fachnote
Bereich FW Grundlagen der Experimentalphysik			
FW-EPA1	8	Module im Umfang von mindestens 15 LP	
FW-EPA2	8		
FW-EPB1	7		
FW-PPA	8	-	
Summe Grundlagen der Experimentalphysik	31	15	15
Bereich FW Fortgeschrittene Experimentalphysik			
FW-EPQ	6	Module im Umfang von mindestens 14 LP	
FW-EPM1	8		
FW-EPM1	8		
Summe Fortgeschrittene Experimentalphysik	22	14	14

Bereich FW Theoretische Physik			
FW-TPA	7	Module im Umfang von mindestens 16 LP	
FW-TPB1	8		
FW-TPB2	8		
FW-TPC1	8		
FW-TPC2	4		
Summe Theoretische Physik	35	16	16
Bachelorarbeit			
FW-BA	10	10	20
Bereich FD			
FD-DIDP1	8	8	8
Wahlbereich			
FW-WF	3	3	3
Summe Physik als 1. Fach	109	66	76

Physik als Fach 2:

Bereich Module	LP	Davon als Modulprüfung in die Fachnote einzubringende LP	Gewicht der LP aus Modulprüfungen in der Fachnote
Bereich FW Grundlagen der Experimentalphysik			
FW-EPA1	8	Module im Umfang von mindestens 15 LP	
FW-EPA2	8		
FW-EPB1	7		
FW-PPA1u2	5	-	

Summe Grundlagen der Experimentalphysik	28	15	15
Bereich FW Fortgeschrittene Experimentalphysik			
FW-EPQ	6	6	
Summe Fortgeschrittene Experimentalphysik	6	6	6
Bereich FW Theoretische Physik			
FW-TPA	7	Module im Umfang von mindestens 14 LP	
FW-TPB1	8		
FW-TPB2	8		
Summe Theoretische Physik	23	14	14
Bereich FD Physikdidaktik			
FD-DIDP2	5	5	5
Summe Physik als 2. Fach	62	40	40

II.10. Sport

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) gesehen.

II.11. Wirtschaftswissenschaften

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) gesehen.

II.12 Erziehungswissenschaften

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) gesehen.